

# Webinar "Einführung der E-Rechnung 2025 – Was Vereine beachten müssen"



Herzlich Willkommen!

Aufgrund der Vielzahl an Teilnehmer\*innen bitten wir  
Sie, Ihre Kamera auszuschalten.

# Hinweise

- Fragen können gerne im laufenden Vortrag gestellt werden:  
→ bitte nutzen Sie dazu die Funktion „Hand heben“ oder den Chat
- Webinar soll aufgezeichnet werden, damit es im Nachgang zur Verfügung gestellt werden kann

# Einführung der E-Rechnung – Was Vereine beachten müssen

**Annette Sachse**  
**Steuerberaterin**

**29. Januar 2025**

# Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

- Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant
- Vorstufe: **verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für B2B (Leistungen zwischen Unternehmen)**
- Verpflichtung grundsätzlich ab 1.1.2025, aber Übergangsregelungen für 2025 bis 2027 vorgesehen

# Neue Begriffe

Was ist zukünftig eine elektronische Rechnung?

= Rechnung, die in einem strukturierten Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (entspricht europäischer Norm)

- Bsp: XRechnung oder das hybride ZUGFeRD-Format (= Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei)
- Klassisches PDF-Dokument gilt nicht als elektronische Rechnung

# Fallen auch Vereine unter die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung?

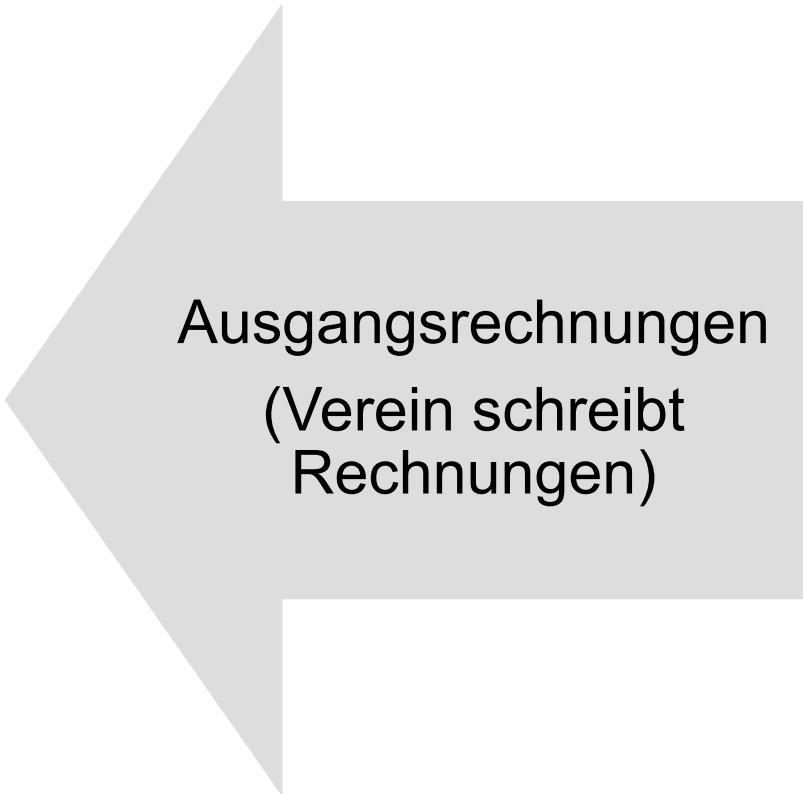
## **Nichtunternehmerischer Bereich (ideeller Bereich)**

- Allgemeine Regelungen für Ausstellen und Empfang von E-Rechnungen gelten nicht

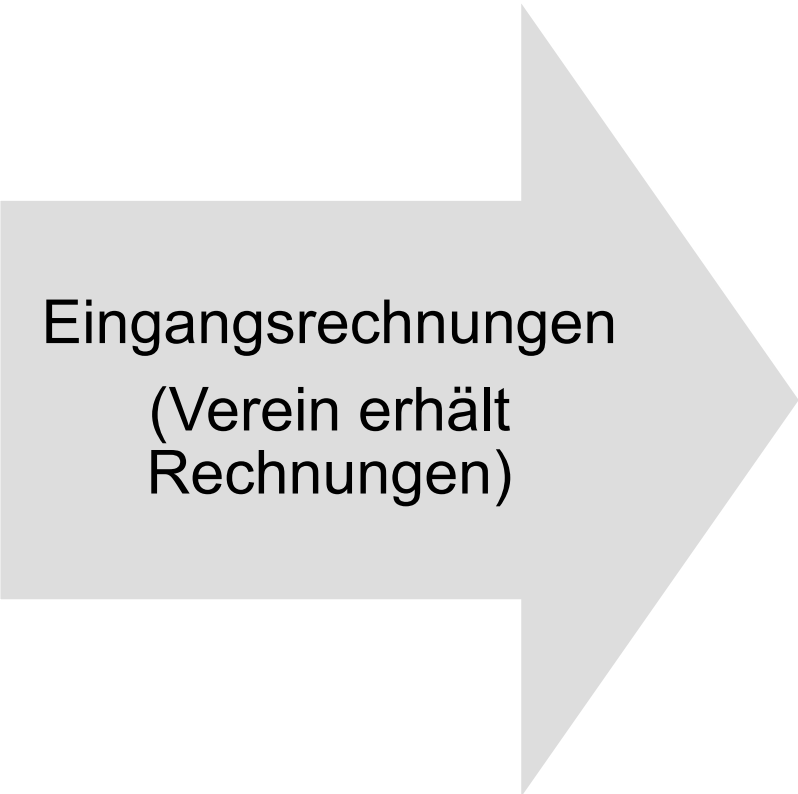
## **Unternehmerischer Bereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wGB)**

- Allgemeine Regelungen für Ausstellen und Empfangen von E-Rechnungen gelten

# E-Rechnungspflicht



Ausgangsrechnungen  
(Verein schreibt  
Rechnungen)



Eingangsrechnungen  
(Verein erhält  
Rechnungen)

# Ausgangsrechnungen



# E-Rechnungspflicht

- betrifft Unternehmer, die Rechnungen an andere Unternehmen schreiben
- Bsp. Verein schreibt eine Ausgangsrechnung an einen Sponsor (= Unternehmen) für eine Sponsoringleistung

# Befreiung von E-Rechnungspflichten

- (umsatz-)steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 bis 29 UStG
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 €
- Kleinunternehmer

Folgende Sachverhalte fallen nicht unter die E-Rechnungspflicht:

- Beitragsrechnungen im ideellen Bereich
- Rechnungen an Nichtunternehmer (Endverbraucher), also bspw. Nutzungs-/Teilnahmegebühren, Eintritt, Verkauf von Speisen und Getränken

# Übergangsregelungen

- Bis Ende 2026: sonstige Rechnung möglich (für digitale sonstige Rechnungen gelten die bisherigen Vorgaben)
- Bis Ende 2027: Übergangsregelung für kleine Unternehmen (800 T€ Umsatz im vorangegangenen Jahr)

# Was zu tun ist

1

- Prüfung, ob E-Rechnungspflicht besteht

2

- Prüfung, ob Übergangsregelung zutrifft

3

- Fakturierungssystem auswählen und einführen

# Eingangsrechnungen

# Was gilt für Rechnungsempfänger?

- Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen und verarbeiten zu können.
- Elektronische Rechnung ist nicht an Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft (!)
- Empfang einer E-Rechnung muss sichergestellt werden
- E-Mail-Postfach reicht aus

# Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?

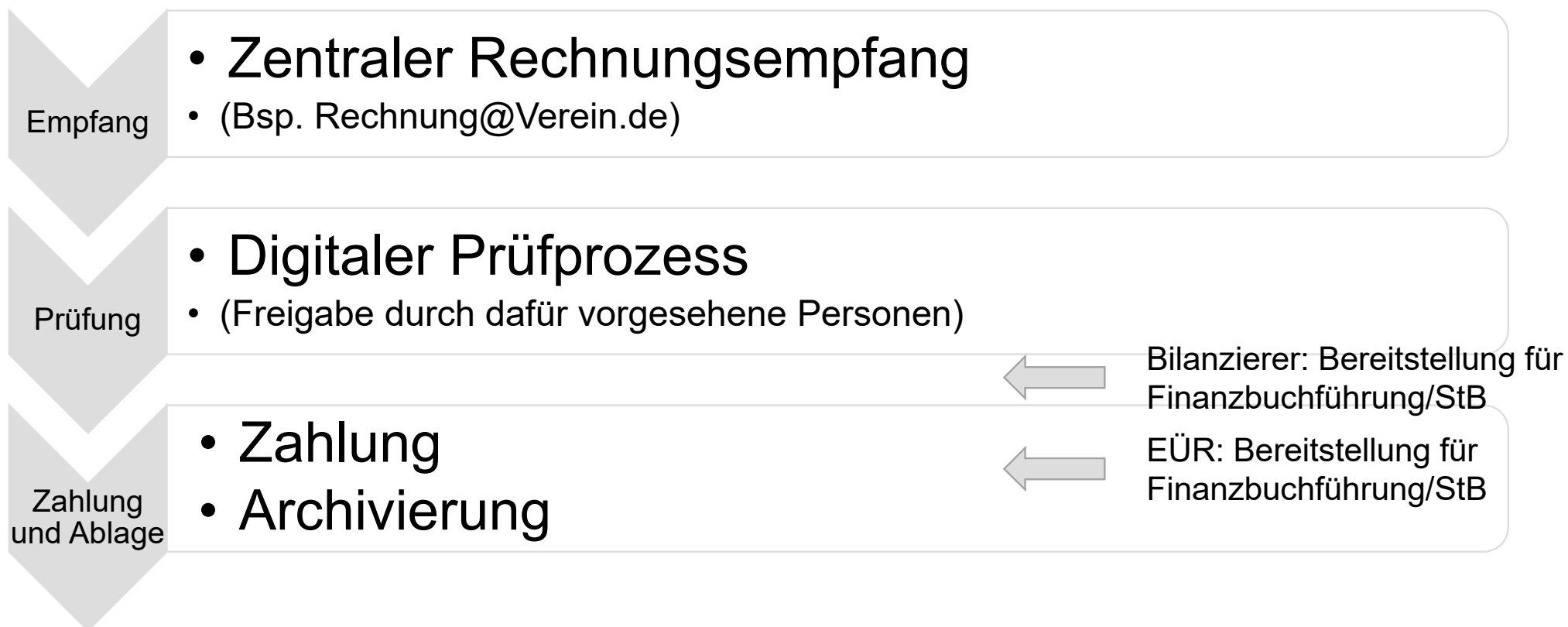
- Eingangsrechnungen müssen acht Jahre aufbewahrt werden
- Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er **unveränderbar in seiner ursprünglichen Form** vorliegt.

# Praxishinweise

- Durch die Einführung der E-Rechnungspflicht wird die Digitalisierung des Rechnungswesens zwangsläufig weiter vorangetrieben.
- Gemeinnützige Organisationen kommen nicht umhin, ihren Belegdurchlauf in einem papierlosen Prozess abzubilden.
- Bereits jetzt ist ein Nebeneinander von Papier- und digitalen Belegen undurchsichtig und aufwändig.
- Zentrale E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang, digitaler Belegdurchlauf und Archivierung in einem revisionssicheren DMS werden zu notwendigen Instrumenten.



# Prozess der Eingangsberechnungen



# Müssen E-Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?

- Für Leistungen, die bar bezahlt werden, gelten keine besonderen Regelungen. Daher ist z. B. auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 Euro liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte.
- Es bietet sich in derartigen Fällen gegebenenfalls an, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z. B. in Form eines Kassenbelegs) ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird. Die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers kann bei Leistungserbringung erfragt und später eine E-Rechnung per E-Mail versandt werden. Den Beteiligten steht allerdings frei, die für sie optimale Lösung zu wählen.

# Offene Fragen



STEUERBERATUNG  
**SACHSE**

# E-Rechnungen vom LSB Thüringen e.V.

- Rechnungen im Format ZUGFerD (V2.0) ausschließlich per E-Mail
  - hybrides Dateiformat aus PDF Dokument mit Rechnungsdaten im XML-Format

Fr 17.01.2025 09:48  
 LT Landessportbund Thüringen e.V. - versendet durch DATEV eG <e-invoice@datev.de>  
 Landessportbund Thüringen e.V.: Ihre Rechnung 202500004 vom 17.01.2025

An Rechnungseingang TH51  
 Signiert von Probleme mit der Signatur. Klicken Sie auf die Signaturschaltfläche, um Details anzuzeigen.

RE\_202500004.pdf  
 .pdf-Datei

Zustellung der Rechnung Nr.: 202500004

Guten Tag,  
 anbei erhalten Sie eine neue Rechnung von Landessportbund Thüringen e.V.:

**Rechnungsnummer:** 202500004  
**Rechnungsdatum:** 17.01.2025

Detailinformationen sowie Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte der Anlage. Rückfragen richten Sie bitte an [c.poltermann@lsb-thueringen.de](mailto:c.poltermann@lsb-thueringen.de).

**Hinweis**

- Die Rechnung einschließlich eventuell vorhandener rechnungsbegründender Anlagen finden Sie im Anhang. Zum Öffnen benötigen Sie den Adobe Reader. Informationen dazu finden Sie auch in den FAQ.
- Fragen und Antworten: [apps.datev.de/help-center/documents/1023964](https://apps.datev.de/help-center/documents/1023964)
- Gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Archivierung elektronischer Dokumente sollten Sie die Daten

Landessportbund Thüringen e.V.  
 Haus des Thüringer Sports · Werner-Seelenbinder-Straße 1 · 99096 Erfurt

Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.  
 Werner-Seelenbinder-Str. 1  
 99096 Erfurt

**LSB**  
 LANDESSPORTBUND  
 THÜRINGEN  
 Mitten im Sport.

Landessportbund Thüringen e.V.  
 Haus des Thüringer Sports  
 Werner-Seelenbinder-Straße 1  
 99096 Erfurt  
 Telefon: 0361 34054-0  
 E-Mail: [info@lsb-thueringen.de](mailto:info@lsb-thueringen.de)  
 Internet: [www.thueringen-sport.de](http://www.thueringen-sport.de)

Seite 1 von 1

**Rechnung**

Rechnungs-Nr.: 202500004  
 Kundennummer: 2840602  
 Belegdatum: 17.01.2025  
 Liefer-/Leistungsdatum: 17.01.2025

Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis	USt	Betrag EUR
Muster 1a	1		21,42	0,00 %	21,42
<b>Summe:</b>					<b>21,42</b>
<b>Endbetrag:</b>					<b>21,42</b>

Anspruchspartner:  
 C. Poltermann (0361-34054205)  
 c.poltermann@lsb-thueringen.de

Es handelt sich um eine nicht steuerbare Leistung.  
 Bitte beachten Sie unsere Zahlungsbedingung:  
 Ohne Abzug bis zum 27.01.2025.

## Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

- Sie haben noch offene Fragen oder Bedarf für eine Vertiefung des Themas?
- Sie haben sich eine neue E-Mail Adresse nur für den Rechnungseingang eingerichtet?

→ Geben Sie uns gerne eine Rückmeldung per Mail an:

**[r.schaefer@lsb-thueringen.de](mailto:r.schaefer@lsb-thueringen.de)**

oder

**[w.fickenscher@lsb-thueringen.de](mailto:w.fickenscher@lsb-thueringen.de)**